

**Vorvertragliche Informationen zu Finanzprodukten gemäß  
Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019 / 2088**

Mit dem folgenden Informationsblatt wird dargestellt, welche ESG-Merkmale die ODDO BHF Trust GmbH im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung auf welche Weise berücksichtigt. Die ODDO BHF Trust GmbH empfiehlt dem Auftraggeber, die Informationen sorgfältig zu lesen, bevor er seine Entscheidung zum Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages trifft.

**A. Einleitung: Verständnis der SFDR und der Taxonomie-Verordnung im Kontext der vorliegenden Vermögensverwaltung**

Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend: „SFDR“) werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer (dazu zählen insbesondere Vermögensverwalter) und Finanzberater (dazu zählen insbesondere Anlageberater) über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Die SFDR enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die Anlegern Klarheit, Konsistenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken und das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten bieten sollen. Es wird ein deutlich gesteigerter Wert auf die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) gelegt, wobei etwa auch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen bzw. -empfehlungen aufgezeigt werden müssen. Die SFDR sieht unter anderem Offenlegungen auf der Website des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene von bestimmten Finanzprodukten, insbesondere solchen, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, vor.

Die SFDR ist Teil des umfassenderen Rahmens des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und damit Teil des korrespondierenden Maßnahmenpakets, das neben der SFDR unter anderem noch die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend: „Taxonomie-Verordnung“) umfasst, deren Anforderungen insbesondere auch für Transparenzpflichten nach der SFDR von Bedeutung sein können. Der anwendbare Rechtsrahmen wird zudem perspektivisch durch eine Vielzahl von delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission (Level-2-Maßnahmen) ergänzt und konkretisiert. Die Regelungen des Maßnahmenpakets enthalten insoweit ein breites Spektrum neuer und verbesserter Vorschriften, die in allen 27 EU-Mitgliedsländern gelten und darauf abzielen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für nachhaltige Investitionen zu schaffen.

Alle Nachhaltigkeitsmaßnahmen der EU resultieren letztlich aus der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Dezember 2015 sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen aus dem September 2015, deren Kernstück wiederum die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die SFDR und andere entsprechende Regelungen und Maßnahmen sind auch auf den europäischen Green Deal abgestimmt, ein im Dezember 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren, was im Ergebnis bedeutet, dass alle in der EU produzierten Treibhausgasemissionen durch entsprechende (Kohlenstoff-) Bindungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Die Transparenzpflichten der SFDR sind im Wesentlichen von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einzuhalten. Für die Einstufung als Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater ist jeweils auf die konkrete Tätigkeit abzustellen. Soweit die ODDO BHF Trust GmbH die Dienstleistung der Vermögensverwaltung (Portfolioverwaltung im Sinne von Art. 2 Nr. 6 SFDR) erbringt, ist sie als Finanzmarktteilnehmer zu qualifizieren.

Für die SFDR ist weiterhin unter anderem die Einteilung von Finanzprodukten, wozu insbesondere auch im Rahmen der Vermögensverwaltung verwaltete Portfolios gehören, in drei Kategorien entscheidend:

- **Artikel 6 SFDR** betrifft Finanzprodukte, die nicht unter Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR fallen.
- **Artikel 8 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale beworben werden, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

- **Artikel 9 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird.

Aufgrund des Investmentprozesses der ODDO BHF Trust GmbH fallen alle von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios (Basislösungen der klassischen Vermögensverwaltung sowie Individuelle Vermögensverwaltungslösungen) unter Artikel 8 (Finanzprodukte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen).

Bei der vorliegenden Vermögensverwaltung handelt es sich um eine Basislösung der klassischen Vermögensverwaltung.

**B. Informationen zur vorliegenden Vermögensverwaltung nach der SFDR****I. Bewerbung ökologischer und / oder sozialer Merkmale**

Mit der vorliegenden Vermögensverwaltung werden ökologische und soziale Merkmale beworben (Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 SFDR). Es wird jedoch keine nachhaltige Investition angestrebt (kein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 SFDR).

Es wird kein Index als Referenzwert verwendet, um zu bestimmen, ob sämtliche der mit der vorliegenden Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden. Allerdings wird ein Index als Referenzwert verwendet, um zu bestimmen, ob das (Teil-)Ziel auf Portfolioebene erreicht wird, dass das Portfolio einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufweist als der Gesamtmarkt (Referenzwert: MSCI All Country World Index).

**II. Beschreibung der beworbenen ökologischen und / oder sozialen Merkmale**

Im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung berücksichtigt die ODDO BHF Trust GmbH ökologische und soziale Merkmale bei der Auswahl von Finanzinstrumenten. Für im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung von der ODDO BHF Trust GmbH verwaltete Portfolios kommt ein eigens von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher im Wesentlichen auf der Anwendung von bestimmten Ausschlusskriterien auf Einzeltitlebene sowie der Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios beruht. Der ESG-Ansatz der ODDO BHF Trust GmbH ist unter **C.I.2** sowie **C.II.2** näher beschrieben.

**III. Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten und zu überwachen**

Zwecks Beurteilung, ob im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung zu erwerbende Finanzinstrumente den anzuwendenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, hat die ODDO BHF Trust GmbH einen standardisierten Investmentprozess etabliert, in welchem die zuständigen Portfoliomanager sorgsam auf die Einhaltung der betreffenden Kriterien achten, wobei sie sich hierfür verschiedener Datenquellen und Tools bedienen.

Im Wesentlichen nutzt die ODDO BHF Trust GmbH für die Beurteilung, ob im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung zu erwerbende Finanzinstrumente den anzuwendenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, Ratings und sonstige Daten eines anerkannten externen Datenanbieters, der auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisiert ist (derzeit MSCI ESG Research). Die insoweit von der ODDO BHF Trust GmbH angesetzten Mindeststandards sind unter **C.I.2** sowie **C.II.2** näher beschrieben.

Die ODDO BHF Trust GmbH kann für die Richtigkeit der Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien durch MSCI ESG Research sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der von MSCI ESG Research zur Verfügung gestellten Daten keine Gewährleistung übernehmen. Auch hat die ODDO BHF Trust GmbH keinen Einfluss auf etwaige Störungen bei der Analyse und Aufbereitung der Research und sonstigen Daten durch MSCI ESG Research.

**C. Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Das Thema Nachhaltigkeit, einschließlich der Erhaltung ökologischer Ressourcen und gerechter Lebensbedingungen, ist für die ODDO BHF Trust GmbH von zentraler Bedeutung. Als Unternehmen möchte sie einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Die ODDO BHF Trust GmbH sieht sich als Vermögensverwalter in der besonderen Verantwortung, Nachhaltigkeit in ihren vielen Facetten auch mit den Mitteln der Geldanlage aktiv zu fördern, ihre Kunden in der

Ausgestaltung der zu ihr bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und damit insgesamt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Hierzu berücksichtigt sie im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung – in Ergänzung zu traditionellen Kriterien – auch ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in den Unternehmen, in die sie als Vermögensverwalter investiert. Bei der Umsetzung dieses Ansatzes berücksichtigt sie die jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen (einschließlich der SFDR).

Vor diesem Hintergrund erklärt die ODDO BHF Trust GmbH mit Blick auf die Vorgaben der SFDR Folgendes:

## I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken werden in Anlageentscheidungsprozesse im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung von der ODDO BHF Trust GmbH wie im Folgenden näher erläutert integriert.

### 1. Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen von Kunden haben. Derartige Risiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Dementsprechend definiert Art. 2 Nr. 22 SFDR Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Der Bereich Umwelt („Environmental“) betrifft etwa den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken.

- Physische Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (etwa Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) sowie in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Diese können direkte Folgen (etwa Beeinträchtigung oder Zerstörung von Betriebs-/Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganzer Regionen) sowie indirekte Folgen (etwa in Form eines Zusammenbruchs von Lieferketten, der Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten oder bewaffneter Konflikte) haben. Darüber hinaus können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, unter Umständen von staatlicher Seite für die Folgen verantwortlich gemacht werden.
- Transitionsrisiken bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: So können etwa politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO<sub>2</sub>-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner bzw. Kunden und gesellschaftliche Erwartungen können Unternehmen und deren Geschäftsmodelle gefährden, die sich an derartige Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Art und Weise anpassen.
- Zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken besteht zudem eine Interdependenz, da eine starke Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern würde, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales („Social“) und Unternehmensführung („Governance“) zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Derartige Risiken im Bereich Soziales resultieren etwa aus der Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B. Kinder- und Zwangsarbeit) oder

verbindlicher Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes. Im Bereich Unternehmensführung können solche Risiken unter anderem durch Steuerhinterziehung oder Korruption entstehen. Derartige Risiken realisieren sich etwa in Form von Schadensersatz- oder Bußgeldzahlungen, was in der Regel auch Auswirkungen auf die Reputation des betreffenden Unternehmens hat.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf traditionelle Risiken einer Anlage (wie etwa das Branchen-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiko) auswirken und/oder erheblich zu diesen beitragen. Verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken können auch kumulativ auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken können ganze Sektoren, Branchen und/oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlichen Ausprägungen unterliegen. Bei ihrem Eintreten können Nachhaltigkeitsrisiken die Rendite einer Anlage insoweit maßgeblich negativ beeinflussen.

### 2. Ansatz der ODDO BHF Trust GmbH zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat die ODDO BHF Trust GmbH spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Investmentprozessen sämtlicher von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Basislösungen der klassischen Vermögensverwaltung der ODDO BHF Trust GmbH werden sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Die hierfür benötigten Daten werden von einem anerkannten externen Datenanbieter, der auf die Nachhaltigkeitsanalysen spezialisiert ist (derzeit MSCI ESG Research), zur Verfügung gestellt. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigenes von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken dient (zugleich dient er der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf folgenden Säulen:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:
  - Sektorenausschlüsse: Unternehmen mit signifikanten Umsätzen im Bereich Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit ein Umsatzanteil von mehr als 5% als signifikant erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen).
  - Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
  - Biodiversität: Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden und sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
  - Schlechte Nachhaltigkeitsratings: Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern mindestens einer der E-, S- oder G-Werte niedriger als 3 [von 10] ist).
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios:
  - Ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating von „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
  - Für mindestens 90 % der Depotpositionen soll ein Nachhaltigkeitsrating verfügbar sein.

- Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO<sub>2</sub>). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als der Gesamtmarkt (repräsentiert durch den MSCI All Country World Index) aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

## II. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung seitens der ODDO BHF Trust GmbH erfolgt wie im Folgenden näher erläutert.

### 1. Zusammenfassung

Die ODDO BHF Trust GmbH berücksichtigt seit dem 30. Juni 2021 die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend auch: „Principal Adverse Impacts“ oder „PAI“) ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (für die Details siehe die untenstehenden Ausführungen). Im Rahmen künftiger Erklärungen wird die ODDO BHF Trust GmbH diese Auswirkungen – im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen – auch in quantitativer Hinsicht offenlegen.

Wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, berücksichtigt die ODDO BHF Trust GmbH bei Investitionsentscheidungen verschiedene Arten von nachteiligen Auswirkungen. Insbesondere da etwaige Level-2-Maßnahmen derzeit weder in Kraft noch anwendbar sind, bestehen derzeit diesbezüglich noch keine formalen Vorgaben, sodass die ODDO BHF Trust GmbH ihren eigenen Ansatz entwickelt hat. Dabei ist insbesondere zu bemerken, dass PAIs als zusätzliche Kriterien im Rahmen der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, ohne dass PAIs jedoch zwangsläufig stets ein höheres Gewicht haben als andere im Rahmen von Investitionsentscheidungen maßgeblich relevante Aspekte.

### 2. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die von der ODDO BHF Trust GmbH im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung getroffenen Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) sowie auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Die ODDO BHF Trust GmbH hat daher ein erhebliches Interesse daran, ihrer Verantwortung als Vermögensverwalter gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu vermeiden.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden seit dem 30. Juni 2021 quartalsweise von der ODDO BHF Trust GmbH geprüft. Derzeit schätzt die ODDO BHF Trust GmbH die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung Berücksichtigung finden, wie folgt ein:

- **Treibhausgas-Emissionen**

Die Unternehmen, in welche im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung investiert wird (nachfolgend: „Portfoliogesellschaften“), produzieren Treibhausgasemissionen (im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018).

- **Umsätze im Bereich fossiler Brennstoffe**

Portfoliogesellschaften können Teile ihrer Umsätze im Bereich fossiler Brennstoffe, etwa durch die Gewinnung oder den Verkauf von Thermalkohle, erwirtschaften.

- **Umsätze in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie oder Tabak**

Portfoliogesellschaften können Teile ihrer Umsätze in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie oder Tabak erwirtschaften.

- **Nichteinhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen**

Portfoliogesellschaften unterliegen dem Risiko der Nichteinhaltung der Mindeststandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung gemäß den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

- **Biodiversität**

Portfoliounternehmen können in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig werden und/oder in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt werden.

Um die identifizierten PAIs zu steuern, hat die ODDO BHF Trust GmbH verschiedene Maßnahmen getroffen. So hat die ODDO BHF Trust GmbH entsprechende Vorgaben für den Investmentprozess der vorliegenden Vermögensverwaltung etabliert. Die betreffenden Vorgaben für das im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung relevante Anlageuniversum und der darin getroffenen Anlageentscheidungen werden allen Portfoliomanagern zur Verfügung gestellt und mit diesen gemeinsam kontinuierlich weiterentwickelt. Die betreffenden Bestandteile des Investmentprozesses bilden eine fundierte Grundlage für nachhaltigkeitsorientierte Entscheidungen im Rahmen des Selektionsprozesses.

Die betreffenden Vorgaben berücksichtigen dabei insbesondere Daten von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern (derzeit MSCI ESG Research). Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Basislösungen der klassischen Vermögensverwaltung der ODDO BHF Trust GmbH sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigens von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dient (zugleich dient er der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf folgenden Säulen:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:
  - Sektorenausschlüsse: Unternehmen mit signifikanten Umsätzen in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit ein Umsatzanteil von mehr als 5% als signifikant erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen).
  - Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
  - Biodiversität: Ausschluss von Unternehmen, die nach eigenen Angaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten tätig sind und in Kontroversen mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verwickelt waren.
  - Schlechte Nachhaltigkeitsratings: Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern mindestens einer der E-, S- oder G-Werte niedriger als 3 [von 10] ist)
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios:
  - Ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating von „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
  - Für mindestens 90 % der Depotpositionen soll ein Nachhaltigkeitsrating verfügbar sein.

- Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO<sub>2</sub>). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als der Gesamtmarkt (repräsentiert durch den MSCI All Country World Index) aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Perspektivisch wird die ODDO BHF Trust GmbH ihren Ansatz kontinuierlich weiterentwickeln, wobei sie dabei maßgeblich auf entsprechende Daten und deren Qualität angewiesen ist. Die ODDO BHF Trust GmbH ist aktuell dabei, die Datenlage genau zu überprüfen. Konkret ist sie dabei, die Möglichkeiten des von ihrem Datenanbieter MSCI ESG Research neu eingerichteten EU Sustainable Finance-Moduls, welches mehr als 10.000 Unternehmen abdeckt, zu evaluieren. Dieses Modul beinhaltet Datensätze, die darauf abzielen, es den Nutzern zu ermöglichen, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit den Vorgaben der SFDR zu berücksichtigen (insbesondere die MSCI SFDR Adverse Impact Metrics, welche eine Reihe von Datenpunkten auf Emittentenebene zu negativen Nachhaltigkeitsindikatoren umfasst). Der Datenanbieter der ODDO BHF Trust GmbH (MSCI ESG Research) plant eine kontinuierliche Verbesserung des EU Sustainable Finance-Moduls und hat insbesondere in Aussicht gestellt, zusätzliche Inhalte, Informationsbereitstellungsmechanismen und Berichtsoptionen anzubieten, darunter zusätzliche negative Nachhaltigkeitsindikatoren (auch für Staaten) und erweiterte Abdeckung für verschiedene Assetklassen, Fonds und Indizes.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die ODDO BHF Trust GmbH – vorbehaltlich der Klärung aller offenen Fragen, die für eine Umsetzung erforderlich sind – ihre internen Strategien und Maßnahmen weiter zu verbessern, um nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten in gesteigertem Umfang berücksichtigen zu können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die ODDO BHF Trust GmbH im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung Anlageentscheidungen stets im besten Interesse ihrer Kunden trifft, was bedeutet, dass PAIs als zusätzliche Kriterien neben anderen entscheidungsrelevanten Faktoren berücksichtigt werden. Dies heißt insbesondere, dass PAIs nicht zwangsläufig in jedem Fall ein höheres Gewicht zukommt als anderen entscheidungsrelevanten Faktoren.

### **3. Beschreibung von Richtlinien zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Die ODDO BHF Trust GmbH verfolgt in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten einen ganzheitlichen Ansatz, der in verschiedenen Richtlinien und Verfahren verankert ist. In der Nachhaltigkeitsstrategie der ODDO BHF Trust GmbH werden die insoweit maßgeblichen Prinzipien umschrieben, Anforderungen dargelegt und Verantwortlichkeiten festgelegt, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen (einschließlich Berichterstattung, Nutzung von ESG-Ratings, Umgang mit Reputationsrisiken und anderen bei der Prüfung von ESG-Anforderungen relevanten Aspekten) zu beachten sind. Insbesondere werden Kriterien für die Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen festgelegt.

### **4. Mitwirkungspolitik**

In ihrer Funktion als Vermögensverwalter übt die ODDO BHF Trust GmbH keine Aktionärsrechte aus. Sie überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften durch die Kenntnisnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs-, Offenlegungs- und Bekanntmachungspflichten der Portfoliogesellschaften und führt im Rahmen von Telefonkonferenzen, Investmentkongressen und Unternehmenstreffen einen Meinungsaustausch mit den Organen und Interessenträgern der Portfoliogesellschaften durch. Über diesen grundsätzlichen wirtschaftlichen Meinungsaustausch hinaus kann zur Wahrnehmung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Verantwortung auch ein direkter Kontakt zu Portfoliogesellschaften aufgenommen werden, um Fragen zu Nachhaltigkeitsthemen zu adressieren. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nicht statt.

## **5. Verweise auf internationale Standards**

Die ODDO BHF Trust GmbH orientiert sich im Rahmen Ihrer Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten an international anerkannten Grundsätzen für nachhaltige Geschäfts- und Bankaktivitäten. Beispiel hierfür sind die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

## **III. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**

Die ODDO BHF Trust GmbH ist als Tochtergesellschaft der ODDO BHF Aktiengesellschaft in die personalwirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Kontrollprozesse der ODDO BHF Gruppe eingebunden. Die ODDO BHF Aktiengesellschaft unterliegt selbst den Vorschriften der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten und bestimmt somit auch die Personal- und Vergütungspolitik der für die ODDO BHF Trust GmbH tätigen Mitarbeiter.

Die Vergütungsstrategie der ODDO BHF Aktiengesellschaft ermöglicht die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und sieht hierzu für die für die Mitarbeiter im jeweiligen Geschäftsjahr bestehende Möglichkeit des Bezugs einer variablen Vergütung vor, dass die Einhaltung eines Rahmens für Nachhaltigkeitsrisiken als Parameter für die variable Vergütung im Rahmen der Zielvereinbarung berücksichtigt werden kann.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik finden Sie auf der Internetseite der ODDO BHF Aktiengesellschaft.

## **D. Transparenz in vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 6 Taxonomie-Verordnung (in Verbindung mit Artikel 5 Taxonomie-Verordnung)**

### **I. Informationen und Beschreibungen nach Artikel 6 Taxonomie-Verordnung in Verbindung mit Artikel 5 Taxonomie-Verordnung**

Bei der vorliegenden Vermögensverwaltung handelt es sich um ein Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 SFDR. Für derartige Finanzprodukte ordnet Artikel 6 S. 1 Taxonomie-Verordnung eine entsprechende Geltung von Artikel 5 Taxonomie-Verordnung an. Gemäß Artikel 5 S. 1 Taxonomie-Verordnung sind insoweit in einer Offenlegung nach Artikel 6 SFDR auch Informationen über Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung erforderlich, zu deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt (Artikel 5 S. 1 lit. a) Taxonomie-Verordnung), sowie eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind (Artikel 5 S. 1 lit. b) Taxonomie-Verordnung).

### **1. Überblick**

Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten. In der Taxonomie-Verordnung werden diese Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu sechs allgemeinen Umweltzielen (Artikel 9 Taxonomie-Verordnung) bestimmt:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um als nachhaltig zu gelten, muss eine Wirtschaftstätigkeit nachweislich einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele leisten und dabei nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der anderen Umweltziele der Taxonomie-Verordnung führen (das so genannte DNSH-Prinzip, "Do No Significant Harm"). Damit eine Aktivität als mit der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehend betrachtet werden kann, muss sie auch die völkerrechtlich garantierten Menschen- und Sozialrechte respektieren (die sozialen Mindestgarantien).

### **2. Bedeutung im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung**

Obwohl mehrere Investitionen, die im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung getätigt werden, eine Rolle bei der Erreichung der Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung spielen können, erlauben

die derzeit verfügbare Methodik und die technischen Überprüfungs-kriterien in diesem Stadium nur eine begrenzte Bewertung des Beitrags zu diesen Umweltzielen. Durch das Fehlen von direkt bei den Emittenten verfügbaren Daten und die mangelnde Ausgereiftheit und Harmonisierung der Berechnungsmethoden, in Ermangelung technischer Regulierungsstandards, die den Inhalt und die Darstellung der gemäß Artikel 6 SFDR in Verbindung mit Artikel 6 Taxonomie-Verordnung in Verbindung mit Artikel 5 Taxonomie-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen detailliert regeln, können zum aktuellen Zeitpunkt die Richtigkeit, Präzision und Vergleichbarkeit der nachstehend gegebenen Informationen nicht gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund ist die ODDO BHF Trust GmbH aufgrund der regulatorischen Anforderungen und der hierzu geäußerten Auffassung insbesondere der europäischen Aufsichtsbehörden dazu gehalten den Anteil des im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios, welcher in Aktivitäten investiert wird, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen, mit 0% auszuweisen.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die ODDO BHF Trust GmbH auch derzeit bereits bestrebt ist, die Umweltziele

- Klimaschutz (Artikel 9 lit. a) Taxonomie-Verordnung) und
- Anpassung an den Klimawandel (Artikel 9 lit. b) Taxonomie-Verordnung)

auf qualitativer Basis zu berücksichtigen und dass die ODDO BHF Trust GmbH davon ausgeht, dass sie, wenn die Datenverfügbarkeit zunimmt und sich die Methodik der Taxonomie-Verordnung weiterentwickelt, perspektivisch einen Anteil des im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios, welcher in Aktivitäten investiert wird, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen, ausweisen können wird, der 0 % übersteigt. Die ODDO BHF Trust GmbH wird jeweils bestrebt sein, ein realistisches Ziel anzugeben und die Anpassung des im Rahmen der vorliegenden Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios an die geplante Taxonomie genau zu berechnen. Die ODDO BHF Trust GmbH behält die Situation aktiv unter Beobachtung und wird, sobald ausreichend verlässliche, zeitnahe und überprüfbare Daten über die Investitionen vorliegen, soweit regulatorisch vorgeschrieben die oben genannten Beschreibungen zur Verfügung stellen.

Abschließend ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die ODDO BHF Trust GmbH selbst im Fall einer im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehenden Berücksichtigung der beiden vorstehend genannten Umweltziele (Artikel 9 lit. a) und b) Taxonomie-Verordnung) eine solche Berücksichtigung nur als zusätzliches Kriterium im Rahmen der Auswahl von Finanzinstrumenten betrachtet, ohne dass eine Berücksichtigung der beiden vorstehend genannten Umweltziele notwendigerweise immer ein höheres Gewicht haben würde als andere Aspekte, die im Rahmen der Anlageentscheidungen der ODDO BHF Trust GmbH von entscheidender Bedeutung sind.

## **II. Erklärung nach Artikel 6 S. 2 Taxonomie-Verordnung**

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

## **E. Weitere Informationen**

**Falls Sie weitere Informationen wünschen, können Sie uns gerne kontaktieren.**